



Satzung Maweni e. V.

- Frankfurt am Main, VR 13 46 2 -

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Maweni“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er in seinem Namen den Zusatz e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist, bedürftige Kinder und Jugendliche in Afrika bei der Verbesserung ihrer Lebensumstände zu unterstützen.

Ziel ist, den Kindern und Jugendlichen ein Zuhause zu bieten oder ihr Zuhause zu bewahren sowie den Zugang zu einer optimalen Schulausbildung und einer optimalen ärztlichen Versorgung zu schaffen oder zu erleichtern. Dies betrifft insbesondere die Behandlung vorliegender HIV-Erkrankungen bzw. eine entsprechende Prophylaxe. Dies umfasst auch die unmittelbare Unterstützung des familiären Umfeldes der Kinder und Jugendlichen bzw. der Personen, die die Betreuung der Kinder und Jugendlichen übernommen haben.

Im Einzelnen kann dies umgesetzt werden durch unterschiedliche Projekte und Maßnahmen wie:

- Gründung und Betrieb eines Kinderheimes;
- Unterstützung und Förderung der Gründung und des Betriebes eines Kinderheimes;
- Gezielte finanzielle oder personelle Betreuung sorgfältig vom Vorstand gemeinsam ausgewählter, einzelner Familien- oder Dorfgemeinschaften, wobei sicher zu stellen ist, dass zwischen zu betreuenden Personen und im Verein tätigen Personen keine Verwandtschaftsbeziehungen in engerem Sinne bestehen;
- Übernahme von Patenschaften, z. B. Dorf- oder Schulpatenschaften;
- Vermittlung von Patenschaften, z. B. Kinder-, Familien-, Dorf- oder Schulpatenschaften;



- Unterstützung privat finanzierter Einrichtungen durch die Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln oder Sachmitteln;
- Unterstützung von Projekten, deren Zielsetzung mit der Zielsetzung von Maweni e.V. vereinbar und deren Gemeinnützigkeit gewährleistet ist.

Der Verein will damit Jugendhilfe, Erziehungshilfe und Bildungshilfe in Afrika leisten.

Der Zweck soll verwirklicht werden mit Hilfe von Öffentlichkeitsarbeit, des Sammelns von Spendengeldern und Sachspenden, der Organisation von Wohltätigkeitsveranstaltungen und Informationsveranstaltungen.

Zum Erreichen des Vereinszwecks kann Maweni darüber hinaus mit anderen, in- und ausländischen Vereinen, Fördervereinen oder Stiftungen zusammenarbeiten. Hierfür ist Maweni auch berechtigt, mit dem Partner rechtsverbindliche Verträge nach jeweils geltendem Recht zu schließen. Voraussetzung für die Zusammenarbeit ist eine anerkannte Gemeinnützigkeit des Partners sowie die Wahrung der rechtlichen Eigenständigkeit von Maweni.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag (Zugang per Post oder E-Mail) entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung per Post oder E-Mail wirksam. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu zählt auch, wenn das Mitglied mehr als dreimal mit der Zahlung des Vereinsbeitrags in Rückstand geraten ist. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einwurf-Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Mitgliedsbeitrag / Aufnahmegebühr

Von den Mitgliedern werden finanzielle Beiträge erhoben. Die Höhe des regulären Jahresbeitrages, dessen Fälligkeit sowie gegebenenfalls die Gewährung von Nachlässen oder die Einräumung der Möglichkeit von Ersatzleistungen durch z. B. festzulegende Zeitkontingente werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Hiervon ausgenommen ist die / der Vorsitzende, welche / welcher Einzelvertretungsberechtigung erhält.

- (3) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Auswahl der zu fördernden Projekte
 - b) Verteilung der Geldmittel und Sachspenden
 - c) Vorbereitung aller Aktivitäten des Vereins
 - d) Erstellung des Jahresberichtes
 - e) Wahl und Abwahl der Schriftführerin/des Schriftführers und der Kassenwartin/des Kassenwartes
 - f) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - g) Aufstellung der Tagesordnung
 - h) Benennung der Protokollführerin/des Protokollführers der Mitgliederversammlung
- (4) Im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben gem. § 7 Abs. (3) lit. a) – c) fasst der Vorstand entsprechende Beschlüsse. Die Beschlüsse werden im Rahmen einer Vorstandssitzung gefasst, zu der mit einer Frist von zwei Wochen vorher schriftlich, auch per Fax oder E-Mail einzuladen ist. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Es entscheidet die Zwei-Drittel-Mehrheit. Dies gilt nicht, sobald die Vorsitzende dem Beschluss nicht zugestimmt hat. In diesem Fall gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands bleibt bei einem vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erhalten. Die Wiederwahl bereits amtierender Mitglieder ist möglich.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, rein redaktionelle Änderungen der Satzung (Beseitigung von Orthographie-, Zeichensetzungs- und Grammatikfehlern) ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.

- (2) Darüber hinaus ist sie einzuberufen,
 - a) wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder
 - b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - c) wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangen.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die Wahl des Vorstands, die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie die Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts/der Kassenwartin.
- (4) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Post oder per E-Mail unter der Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordentliche einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenzform, als rein virtuelle Versammlung oder auch als hybride Versammlung (Präsenzform kombiniert mit virtueller Teilnahme) durchgeführt werden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben.
- (7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Abweichend von § 33 BGB ist unter Hinweis auf § 40 BGB zu einem Beschluss, der eine Änderung des Vereinszwecks enthält, eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (9) Sollte es erforderlich sein, können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder entsprechende Beschlussvorlagen. Die Mitglieder haben ihre Stimme zu den Beschlussvorlagen innerhalb der gesetzten Frist abzugeben. Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt hat und der Beschluss die jeweils erforderliche Mehrheit erhalten hat.
- (10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin sowie dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben und ist von jedem Mitglied einsehbar oder wird ihnen in Kopie zugesandt. Bei einer schriftlichen Beschlussfassung erhalten die



Mitglieder eine Kopie über die Niederschrift der schriftlichen Beschlussfassung.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an die Dachorganisation der Deutschen AIDS-Hilfe sowie an die Gemeinschaft Sant'Egidio/Comunità di Sant'Egidio und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt zu entscheiden, zu welchen Teilen das Vermögen an die Anfallberechtigten fallen soll.

Stand: 8. Oktober 2022